

**13.05.04**

## **Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Punkt 2 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Für den Fall, dass der Antrag in BR-Drs. 285/3/04 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

#### Zu Artikel 1 (§ 6 BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

#### "§ 6

##### Anpassung der Zahlungsansprüche

(1) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2007 (Startwert) ist bis einschließlich des Jahres 2013 (Anpassungsjahre) differenziert nach beihilfefähiger Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, und beihilfefähiger Fläche, die am 15. Mai 2003 nicht als Dauergrünland genutzt wurde (sonstige beihilfefähige Fläche), gemäß den Absätzen 2 und 3 anzugleichen.

(2) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers - bestehend aus flächenbezogenem und betriebsindividuellem Betrag - in einer Region für das Jahr 2007 (Startwert), der für einen Hektar beihilfefähiger Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, zugewiesen wurde, vermindert um den Betrag, der sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 ergibt, ist bis einschließlich des Jahres 2013

...

(Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren anzugleichen. Der regionale Zielwert für den Zahlungsanspruch für einen Hektar beihilfefähiger Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, ergibt sich aus den flächenbezogenen Beträgen, die entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 auf Flächen entfallen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, und den betriebsindividuellen Beträgen nach § 5 Abs. 2, vermindert um den Betrag, der sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 ergibt, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2005, die für Flächen zugewiesen wurden, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurden.

(3) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers - bestehend aus flächenbezogenem und betriebsindividuellem Betrag - in einer Region für das Jahr 2007 (Startwert), der für einen Hektar beihilfefähiger Fläche, die am 15. Mai 2003 nicht als Dauergrünland genutzt wurde, zugewiesen wurde, vermindert um den Betrag, der sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 ergibt, ist bis einschließlich des Jahres 2013 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren anzugleichen. Der regionale Zielwert für den Zahlungsanspruch für einen Hektar beihilfefähiger Fläche, die am 15. Mai 2003 nicht als Dauergrünland genutzt wurde, ergibt sich aus den flächenbezogenen Beträgen, die entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 auf Flächen entfallen, die am 15. Mai 2003 nicht als Dauergrünland genutzt wurden, und den betriebsindividuellen Beträgen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2005, die für Flächen zugewiesen wurden, die am 15. Mai 2003 nicht als Dauergrünland genutzt wurden.

(4) Der jeweilige Zielwert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(5) Im Falle der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in einem auf das Jahr 2006 folgenden Jahr werden

1. die in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche jeweils für jedes Anpassungsjahr und

2. der jeweilige regionale Zielwert

um den sich aus der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Prozentsatz gekürzt.

(6) Werden Zahlungsansprüche in einem dem Jahr 2006 folgenden Jahr auf Grund des § 3 Abs. 2 neu festgesetzt, werden diese Zahlungsansprüche ab dem Jahr der Neufestsetzung so angepasst wie die zum Zeitpunkt der Neufestsetzung bereits in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche."

Folgeänderung:

Anlage 3 zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 und 3 ist wie folgt zu fassen:

"Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf

Berechnungsformel:  $Y_t = Z + [x_t * (S - Z)]$

wobei bedeuten:

$Y_t$ : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

S: Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2007)

Z: Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr)

$x_t$ : Angleichungsfaktor für das jeweiligen Anpassungsjahr.

Der Faktor  $x_t$  hat folgende Werte:

für das Jahr 2007: 1,00

für das Jahr 2008: 0,95

für das Jahr 2009: 0,85

für das Jahr 2010: 0,70

für das Jahr 2011: 0,50

für das Jahr 2012: 0,30

ab dem Jahr 2013: 0,00".

Begründung:

Die betriebsindividuellen Zahlungsansprüche sind differenziert auf Zielwerte für Dauergrünland und sonstige förderfähige Flächen (Ackerflächen) anzugleichen. Die betriebsindividuellen Beträge, die sich aus den Prämien für Kartoffelstärke ergeben, sind in die Anpassung auf regional einheitliche Zahlungsansprüche für sonstige förderfähige Flächen einzubeziehen. Die betriebsindividuellen Beträge, die sich aus den Prämien für Tierhaltungsverfahren ergeben, sind mit Ausnahme der Milchprämie in die Anpassung auf regional einheitliche Zahlungsansprüche für Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, einzubeziehen.

Die Milchviehhaltung muss durch die Herabsetzung der Interventionspreise für Magermilchpulver und Butter voraussichtlich hohe Einkommenseinbußen hinnehmen. Den Milchprämien kommt für das Einkommen der Milchviehhalter eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Im Gegensatz zu anderen Betriebszweigen war der Strukturwandel in der Milchviehhaltung in den vergangenen Jahren sehr ausgeprägt. Viele Betriebe haben in den letzten Jahren Investitionen in erheblichem Umfang vorgenommen und ihre Produktionskapazitäten ausgebaut. Diese Betriebe sind auf das Einkommen aus der Milchprämie essenziell angewiesen. Die Einbeziehung der Milchprämie in die Anpassung der Zahlungsansprüche auf den regionalen Zielwert würde für viele Milchviehhalter zu zusätzlichen Einkommensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen. Betriebliche Anpassungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Die Milchviehhaltung hat für die Grünlandbewirtschaftung und für die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft eine überragende Bedeutung. Die einkommensstützende Funktion der Milchprämie muss auch aus diesem Grund den Milchviehaltern dauerhaft erhalten bleiben. Der betriebsindividuelle Betrag, der sich aus der Milchprämie ergibt, ist daher generell aus der Anpassung herauszunehmen.

Wenn der betriebsindividuelle Betrag, der sich aus der Milchprämie ergibt, von der Anpassung auf einen einheitlichen Zahlungsanspruch ausgenommen wird, kann dies zu einer erheblichen Umverteilung der Prämien auf das Grünland führen. Die Prämien für sonstige förderfähige Flächen (Ackerflächen) würden über Gebühr sinken und die Einkommen der Betriebe mit Ackerbau belastet. Die betriebsindividuellen Zahlungsansprüche sind deshalb differenziert auf Zielwerte für Dauergrünland und sonstige förderfähige Flächen anzugleichen. Dies mindert den Umverteilungseffekt zwischen den Betriebsformen erheblich.

Der im Gesetz vorgeschlagene Anpassungspfad für die Umlage der Zahlungsansprüche auf die Flächenprämie setzt zu früh ein. Die Anpassungen sind daher um ein Jahr (mit Beginn 2008) zu verschieben.

Die Betriebsprämienregelung führt bei den Landwirten zu einem erheblichen Anpassungsdruck. Die Betriebsorganisation lässt sich in vielen Fällen nur langfristig ändern. Gerade die Umlage der betriebsindividuellen Beträge auf die flächenbezogenen Beträge erfordert erhebliche Anpassungen bei den Produktionskapazitäten. Der im Gesetz vorgesehene Zeitraum reicht dafür nicht aus. Durch eine Verschiebung um 1 Jahr erhöht sich der Spielraum der Landwirte, ohne dass dabei die Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit beeinträchtigt wird.